

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/193/18-2010

BETREFF

Budgetbegleitgesetze 2011 - 2014 - Beiträge des Bundesministeriums für Justiz; Stellungnahme

Bezug: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

DATUM

13.11.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG) und Artikel 23 (Änderungen der Zivilprozessordnung - ZPO):

Zu § 35 Abs 8 ASGG:

1. Gemäß § 18 Abs 3 des Salzburger Pflegegeldgesetzes (PGG) gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes auch für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz sinngemäß. Gemäß dem auch in Verfahren nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz anwendbaren § 35 Abs 8 ASGG können beim Bezirksgericht des maßgebenden Gerichtstagsorts Schriftsätze eingebracht oder Anträge zu Protokoll erklärt werden. Am Bezirksgericht des Gerichtstagsortes können daher auch Klagen gegen die nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz erlassenen Pflegegeldbescheide eingebracht oder zu Protokoll erklärt werden; das Bezirksgericht hat diese Klagen unverzüglich an das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht weiterzuleiten.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

2. Der geplante Entfall des § 35 Abs 8 ASGG und damit auch der Entfall der einer Klags- einbringung vorangehenden richterlichen Beratungstätigkeit, auf Grund der sich eine Klageeinbringung in vielen Fällen auch als hinfällig erweist, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der geplante Entfall des § 35 Abs 8 ASGG erschwert die Möglichkeit zum Rechtszugang gerade für die in der Regel älteren und nur bedingt mobilen Bezieher von Pflegegeld. Die Erläuterungen zum geplanten § 64 ZPO räumen ein, dass es sich bei der Aufnahme von Klagen um eine schwierige und zeitaufwändige Tätigkeit handelt. Wenn diese Aussage wohl auch nur auf einen geringen Fall der im Zusammenhang mit dem Salzburger Pflegegeldgesetz stehenden Verfahren zutreffend ist, wird durch den Entfall des § 35 Abs 8 ASGG der mit einer Klageeinbringung verbundene richterliche Beratungsaufwand auf die Länder abgewälzt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die richterliche Beratungstätigkeit nicht nur auf Fragen des Pflegegeldes selbst, sondern auch auf die damit im Zusammenhang stehenden prozessualen Fragen bezieht. Auch die Beratung hinsichtlich dieser prozessualen Fragen – Fragen zum Vollzug des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung – wird daher den Ländern aufgebürdet.

Die das Vorhaben stützenden Erläuterungen zu § 64 ZPO überzeugen nicht: Der Hinweis auf die „angespannte Personalsituation“ im Justizbereich gilt umgekehrt genauso für die Länder! Auch der Aussage, wonach die Beratung oder Entgegennahme von Klagen durch die Bezirksgerichte mit einer nachfolgenden objektiven Entscheidungsfindung unvereinbar ist, ist entgegen zu halten, dass in Pflegegeldangelegenheiten nicht das Bezirksgericht – dieses fungiert nur als Einbringungsstelle –, sondern das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht entscheidet (§ 35 Abs 8 zweiter Satz ASGG).

Zu § 67 ASGG:

Die im Abs 2 geplante Verkürzung bzw Vereinheitlichung der Klagsfrist in Pflegegeldverfahren von drei Monaten auf vier Wochen wird begrüßt. Bereits die derzeitige Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Beschreitung des Klagswegs keinesfalls einer dreimonatigen Frist bedarf. Auch wird durch die Verkürzung der Klagsfrist die in der Praxis häufig bestehende Problematik der Objektivierung des Pflegebedarfs seitens des Gerichtes beseitigt. Diese besteht darin, dass derzeit in der Mehrzahl der Fälle mehrere Monate zwischen der medizinischen Begutachtung durch den Entscheidungsträger und durch den Gerichtssachverständigen liegen und dadurch eine Änderung der Sachlage, etwa eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu § 47:

Der geplante Entfall der Möglichkeit, einen Rekurs auch gerichtlich zu Protokoll zu erklären, erschwert den Rechtszugang.

3. Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Allgemeines:

Den Erläuterungen folgend „richtet sich der Fokus der Änderung zahlreicher Einzelbestimmungen primär darauf, Verwaltungsvereinfachungen zu erreichen und die Gerichte von jenen Aufgaben zu entlasten, die nicht zu den Kernaufgaben gehören, um die vorhandenen Kapazitäten effizienter nutzen zu können.“ Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen führen die Erläuterungen aus, dass „ein wesentliches Gebührenmehraufkommen lediglich aus der Anhebung der Eintragungsgebühren im Grundbuch um 0,1% erwartet (wird).“ An anderer Stelle räumen die Erläuterungen jedoch ein, dass auch aus der in einzelnen Bestimmungen geplanten Glättung oder Senkung von Streitwertgrenzen in einzelnen Tarifposten, die im Ergebnis einer Erhöhung der jeweiligen Gebührensätze entsprechen, auch ein „positiver einnahmenseitiger Effekt“ resultiert. Dem stehen jedoch höhere Kosten für die Rechtsverfolgung gegenüber.

Zur Tarifpost 9:

Die in der lit b geplante Erhöhung der Eintragungsgebühren im Grundbuch um 0,1% bedeutet für das Land Salzburg im Zusammenhang mit Wohnbauförderungsdarlehen eine weitere Kostenbelastung: : Gemäß § 53 Abs 3 S.WFG 1984 sind Grundbucheintragungen für Pfandrechte im Zusammenhang mit einer Wohnbauförderungsmaßnahme von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Nutzfläche der Wohnung 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt. Eine nachträgliche Erhöhung der Nutzflächen durch Ausbau beispielsweise des Kellers innerhalb der 5-Jahres-Frist hat somit zusätzliche Kosten sowohl für den Förderungsnehmer als auch für das Land Salzburg, welches ebenfalls für die Entrichtung der Gebühren haftet, zur Folge. Durch die in der lit d geplante Anhebung der Gebühr für Grundbuchsauszüge, die bei Gerichten beantragt werden, von derzeit 10 Euro auf 12 Euro, den in der lit e geplanten neuen Gebühren für Abfragen aus dem Grundbuch und der in der lit e Z 7 geplanten Erhöhung der Abfragegebühren für Körperschaften des öffentlichen Rechts von derzeit 1,09 Euro (gemäß § 1 Abs 2 der Grundstücksdatenbankverordnung) auf 1,40 Euro je Abfrage ist mit einer erheblichen Kostenbelastung des Landes Salzburg – gerade im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung – zu rechnen.

4. Zu Artikel 25 (Änderung des Strafgesetzbuches- StGB):

Zu § 198:

Gemäß dem geltenden Abs 1 ist, wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Seine Unterhaltspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

Der im Abs 3 geplante Strafausschließungsgrund der tätigen Reue – jene Täter, die bis zum Schluss der Verhandlung die ausstehenden Unterhaltsbeiträge zur Gänze bezahlt haben, sind nicht gemäß Abs 1 zu bestrafen – wird ausdrücklich begrüßt.

5. Zu Artikel 26 (Änderung des Suchtmittelgesetzes - SMG):

Zu den §§ 35, 39 und 41:

1. Ziel der in diesen Bestimmungen geplanten Änderungen ist, die steigende Kostenbelastung der Justiz für Unterbringungen und für gesundheitsbezogene Maßnahmen im Suchtmittelbereich zu reduzieren. Dazu ist zunächst ganz allgemein auf die den Bund betreffende Kostentragungspflicht (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG und § 2 F-VG) für diese Maßnahmen hinzuweisen. Insgesamt bestehen seit Jahren erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Finanzierung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen (vgl dazu etwa *Foregger – Litzka – Matzka*, Suchtmittelgesetz (1998), zu § 41, und *Litzka/Matzka/Zeder*, Suchtmittelgesetz² (2009 ergänzt 2010), § 41, RZ 1 bis 14 sowie die Darstellung der „Auffassungsunterschiede betreffend die primäre Verpflichtung zum Kostenersatz“ zwischen dem Bund und den Ländern sowie die (Anmerkung: vermeintlich) „mit der Verfassung und dem Gesetz nicht übereinstimmende Rechtsposition“ der Länder in den Erläuterungen zur SMG-Novelle 2007, BlgNR 301, XXIII. GP). Die geplanten Änderungen des Suchtmittelgesetzes lassen erneut eine grundlegende Lösung dieser Problematik vermissen; soweit das geplante Vorhaben von der Absicht einer (weiteren) Kostenabwälzung auf die Länder getragen ist, wird dieses entschieden abgelehnt.

2. Im geplanten § 39 Abs 2 wird die Möglichkeit einer stationären Aufnahme mit sechs Monaten begrenzt. Als gesundheitsbezogene Maßnahme im Sinn des § 11 Abs 2 SMG kommen daher nur mehr die ambulante Behandlung oder die stationäre Behandlung bis zu sechs Monaten in Betracht. Bereits jetzt werden die Kosten für die psychosoziale Beratung und Betreuung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 5 SMG vom Bund nicht übernommen (vgl § 41 Abs 1 SMG).

2. Gemäß dem geltenden § 41 Abs 2 werden die einschlägigen Leistungen seitens des Bundes überhaupt nur bis zu dem Ausmaß übernommen, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) für die Kostentragung aufkäme, wenn der Rechtsbre-

cher bei dieser versichert wäre. Der Rechtsbrecher hat jedoch selbst keinen Behandlungsbeitrag zu erbringen. Gemäß dem geplanten § 41 Abs 2 hat der Rechtsbrecher nunmehr selbst einen pauschalierten Behandlungsbeitrag zu erbringen. Das wird aus sozialpolitischen Gründen abgelehnt.

3. Die im § 35 Abs 3 Z 2 geplanten Änderungen lassen Doppelgleisigkeiten entstehen und werden daher abgelehnt.

6. Zu Artikel 29 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes - StVG):

Zu den §§ 54a und 150:

Die in den §§ 54a Abs 1 und 150 Abs 3 geplante Kürzung der Entlassungshilfe wird abgelehnt. Die Entlassungshilfe dient der Deckung des Lebensunterhaltes des Strafgefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung; eine Kürzung der Entlassungshilfe kann im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Mehrbelastungen der Länder führen.

7. Zu Artikel 37 (Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten):

Das im Artikel 37 geplante Vorhaben setzt das Regierungsübereinkommen der Bundesregierung aus dem Jahr 2009 um, wonach „im Zusammenhang mit den verbliebenen Pfandgeldern (Kühlgeräte-VO) die Bundesregierung eine Lösung im Interesse der Konsumenten anstreben wird.“

Das geplante Vorhaben wird unterstützt, da damit diese Mittel – immerhin schon 45 Millionen Euro – nicht einer privaten Gesellschaft oder einer Privatstiftung überlassen werden, sondern der Allgemeinheit zu Gute kommen sollen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch eine ähnliche Vorgangsweise betreffend die Altstoff Recycling Austria AG (ARA AG) zu wählen: Die ursprünglich als Non-Profit-Organisation gegründete ARA AG hat laut einem Prüfbericht 100 Millionen Euro an Gewinnen erwirtschaftet. Diese Gewinne resultieren aus Lizenzentgelten, die für die Verpackungssammlung von den Betrieben an die ARA AG geleistet wurden. Auch hier sollte eine Rückführung dieser Mittel zugunsten der Wirtschaft angestrebt werden und diese nicht der Gesellschaft überlassen bleiben.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian MarckhgottDr. Ferdinand Faber

Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20305-5/610/258-2010, Intern
16. Abteilung 10 Wohnungswesen, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 210-0100/32/26-2010, Intern
17. Abteilung 16 Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 216-01/1121/59-2010, Intern